



N i e d e r s c h r i f t

über die 32. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 4. Februar 2020, um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer

Gemeinderat Johannes Tilg

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer

Vertretung für Herrn GR
MMag. Nicolaus Niedrist,
anwesend ab einschließlich
TOP 5.1.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc. entschuldigt

GR Mag.^a Julia Schmid entschuldigt

Protokollunterfertiger:

StR Partl, GR Weiler

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschriften vom 26.11.2019 und vom 10.12.2019
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1/2020) betreffend Gste .615 und .1060, beide KG Hall, Weinfeldgasse
 - 2.2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2020) betreffend Gst 104, KG Heiligkreuz II, Löfflerweg
 - 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3/2020) betreffend Gst 12, KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 11) betreffend Gst .511, KG Hall, Obere Lend
 - 2.5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2020) betreffend Ergänzung zu den Dichtezonen (Verordnungstext)
 - 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 64) betreffend Gste 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Brückeninstandsetzung Sewerstraße - Mittelfreigabe
 - 3.2. Lorettostraße Gehsteig - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat für Vergabe
 - 3.3. Brixner Straße - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat für weitere Vergaben
 - 3.4. B171 Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556 - Kreisverkehr Brockenweg - Planungsleistungen
 - 3.5. Bachlechnerstraße 2: Freigabe der Mittel und Auftragsvergaben, Änderung der Finanzierung
 - 3.6. Kastenfenster VS Unterer Stadtplatz, Mittelfreigabe, Auftragsvergabe sowie Ermächtigung Stadtrat

- 3.7. Ensemble - Innenrestaurierungsaktion - Mittelfreigabe
- 3.8. SOG - einmalige Beiträge - Mittelfreigabe
- 3.9. Lambichler Jugendhaus Park In - Subvention 2020
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Planung und Umsetzung der Beschilderung des Radstreckennetzes im Planungsverband Hall und Umgebung, Auftragsvergabe
 - 5.2. Auftragserteilung Straßenmarkierungsarbeiten 2020 - 2022
 - 5.3. Verordnung 30 km/h Thurnfeldgasse
6. Beauftragung eines Rauchfangkehrers gem. § 8 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 - Kehrgebiet 8
7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
8. Antrag von Für Hall vom GR 26.03.2019 betreffend Möglichkeit der Onlineanmeldung für städt. Kinderbetreuungseinrichtungen
9. Personalangelegenheiten
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Posch weist darauf hin, dass sich GR Niedrist und GR Schmid entschuldigt hätten und für GR Schmid kurzfristig kein Ersatz möglich gewesen wäre. GR Galloner sei für zwei Monate beurlaubt und in diesem Zeitraum Johannes Tilg vorübergehend als Mitglied in den Gemeinderat vorgerückt.

Bgm. Posch ersucht die Anwesenden, sich zur Abhaltung einer Gedenkminute angesichts des Ablebens der städtischen Mitarbeiterin Edith Schweizer zu erheben. Diese sei über 25 Jahre in der Telefonvermittlung des Stadtamtes tätig gewesen und habe sich durch ihre freundliche und umgängliche Art ausgezeichnet. Man werde Frau Schweizer ehrend in guter Erinnerung behalten.

zu 1. Niederschriften vom 26.11.2019 und vom 10.12.2019

Die Niederschriften vom 26.11.2019 und vom 10.12.2019 werden einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1/2020) betreffend Gste .615 und .1060, beide KG Hall, Weinfeldgasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 18.12.2019, Zahl 1/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das im Bereich des Planungsgebietes bestehende Wohngebäude soll abgetragen und durch eine aus zwei Baukörpern bestehende Reihenhausanlage ersetzt werden. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldungen:

GR Sachers kann diesem aus ihrer Sicht typischen frei finanzierten Bauprojekt, wie man in Hall sehr viele habe, nicht zustimmen. Angesichts von hunderten Wohnungswerbern werde wieder einmal das Falsche gebaut. Wie sie schon mehrfach ausgeführt habe, solle man versuchen, vor der Erteilung der Baubewilligung ein bis zwei mit der Wohnbauförderung finanzierbare Wohnungen herauszubekommen.

Vbgm. Tscherner kann diesem Antrag aus zwei Gründen nicht zustimmen. Einerseits fehle nach wie vor eine überregionale Verkehrslösung. Der andere Grund sei die schlechte Luft in Hall. Bauvorhaben über drei Einheiten könne er leider nicht zustimmen.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass man sich bereits im gewidmeten Gebiet befinde.

Vbgm. Nuding führt zum Verkehrsthema aus, dass es auf diesem Grundstück schon bisher Wohnungen gegeben habe. Der Verkehr werde dadurch also nicht mehr. Zur Kritik betreffend die fehlenden geförderten Wohnungen merke er an, dass es sich um ein privates Grundstück mit entsprechender Widmung für Wohnungen handle. Wenn man nun etwa die Zurverfügungstellung einer geförderten Wohnung verlange, so lasse das die Wohnbauförderung gar nicht zu. Dann müsse man nämlich den gesamten Baukörper nach den Richtlinien der Wohnbauförderung errichten, was man nicht könne.

Er begrüße die Schaffung von qualitätsvollen Wohnungen, welche es an diesem Standort bisher nicht gegeben habe. Er sei froh über die Möglichkeit, nun auch gute und für HallerInnen leistbare Wohnungen erhalten zu können.

GR Weiler ist grundsätzlich der Ansicht von GR Sachers, dass man für die vielen Wohnungssuchenden in Hall Wohnungen benötige. Allerdings sei es unmöglich, von einem privaten Bauherrn zu verlangen, dafür Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Deshalb werde sie dem Projekt zustimmen, auch wenn es ihr Leid tue, keine Wohnungen zur Verfügung stellen zu können.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2020) betreffend Gst 104, KG Heiligkreuz II, Löfflerweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 13.01.2020, Zahl 2/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der gegenständlichen Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Auf dem Gst 104, KG Heilig Kreuz II, ist die Errichtung eines Containergebäudes zu den bestehenden Betriebsanlagen der Firma Gaber geplant. Dadurch ist hinsichtlich der Gebäudesituierung ein Widerspruch zum für das Planungsgebiet gültigen ergänzenden Bebauungsplan 13a/2016 gegeben. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol möchte das Vorhaben ermöglichen, es soll daher ein neuer ergänzender Bebauungsplan erlassen werden, in welchem das Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3/2020) betreffend Gst 12, KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 20.01.2020, Zahl 3/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das auf Gst 12 bestehende ehemalige Getreidesilo soll als Pelletslager genutzt werden. Weiter beabsichtigt die Firma Gutmann im Bereich des Lagers Einrichtungen für den Verkauf, die Produktion sowie für Verwaltungs- und Schulungszwecke und die Kundenbetreuung zu errichten. Ein Teil der Räumlichkeiten soll auf der obersten Siloebene oberhalb der eingehausten Silotechnik errichtet werden.

Zur Realisierung des Projektes wurden von der Stadtgemeinde Hall in Tirol der Bebauungsplan 15/2018 sowie der ergänzende Bebauungsplan 15a/2018 erlassen.

Auf Grund von Vorgaben der Gewerbebehörde muss das Feinteil-Zwischenlager anders als bisher geplant ausgeführt werden. Da diese Änderung im Widerspruch zu den Festlegungen des Bebauungsplanes 15/2018 bzw. des ergänzenden Bebauungsplanes 15a/2018 steht und seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Änderung ermöglicht werden sollte, sind der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan abzuändern.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 11) betreffend Gst .511, KG Hall, Obere Lend

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 07.07.2015 bezüglich Auflage des vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr.11) im Bereich des Gst .511, KG Hall, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das auf Grundstück 609/14, KG Hall, bestehende Gebäude („Stadl“) abzutragen und auf Gst .511, KG Hall, zu errichten um das Betriebsgelände nördlich der Gemeindestraße (Firma Zimmermann Ganahl) erweitern zu können. Auf den Gsten .511 sowie 611, beide KG Hall, soll ein Lagerplatz für Container dauerhaft möglich sein sowie der vorgenannte „Stadl“ für Lagerzwecke errichtet werden können.

Aus raumordnungsrechtlichen Gründen ist daher die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2015 zur Auflage beschlossene Umwidmung in „Mb“ gemäß § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2016 auf Grund des Erfordernisses einer Mindestdichte nicht möglich. Das derzeit als vorübergehender Bestand bewilligte Containerlager erstreckt sich weiters über das Gst 611, KG Hall, weswegen dieses in den Planungsbereich zukünftig miteinbezogen wird. Beide Grundstücke sollen als Sonderfläche für Lagerzwecke gewidmet werden. Weiters ist eine textliche Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dahingehend vorgesehen, dass die in der Dichtezone 2 sowie 2a vorgesehene Mindestdichte im gewerblich genutzten Bereich für „Lagerzwecke“ herabgesetzt wird (Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes 1/2020).

Wortmeldungen:

Die TOP 2.4. bis einschließlich 2.6. werden gemeinsam debattiert.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, warum hier eine Straße enthalten sei, wo doch ein Radweg geplant sei?

Vbgm. Nuding antwortet, es handle sich hier ja um die Trasse des Radwegs und um eine Vorbehaltsfläche für öffentliche Wegnutzung.

Die Frage von Vbgm. Tscherner, ob es für Radwege keine eigene Widmung gebe, wird von Bgm. Posch verneint.

Bauamtsleiter Ing. Angerer erläutert auf Einladung von Bgm. Posch, die gegenständliche Abkürzung bedeute „geplanter örtlicher Verkehrsweg“. Dabei werde nicht differenziert, ob darauf Autos oder Fahrräder fahren sollten.

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob man sich dann einig sei, dass man dort einen Radweg und keine Straße errichten wolle, antwortet Vbgm. Nuding, dass hier ohnehin nur ein Radweg umzusetzen sei. Bgm. Posch bejaht die von Vbgm. Tscherner angesprochene Einigkeit bezüglich eines Radweges.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

**zu 2.5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2020) betreffend
Ergänzung zu den Dichtezonen (Verordnungstext)**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 20.01.2020, Zahl 1/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 4 Abs. 10 geändert:

Es werden die Bestimmungen zu den Baudichtestufen 2 und 2a wie nachfolgend dargestellt ergänzt (Änderung zu den bisherigen Festlegungen in rot):

Baudichtestufe 2:

mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen (ausgenommen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen) ist eine Baumassendichte von mindestens 1,75 zu verankern.

Baudichtestufe 2a:

geringe bis mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen (ausgenommen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen) ist eine Baumassendichte von mindestens 1,25 zu verankern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die in § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept formulierten Bestimmungen zu den Baudichtestufen 2 und 2a haben sich in der Vergangenheit in Hinblick auf die generelle Vorgabe einer erhöhten Mindestbaumassendichte für gewerblich genutzte Bereiche als zu restriktiv und daher für die raumordnerische Praxis ungeeignet erwiesen. Im konkreten Anlassfall soll eine als Lagerfläche genutzte Parzelle eines Gewerbebetriebes randlich mit einem kleinen Gebäude für Lagerzwecke bebaut werden. Im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der Örtlichen Raumordnung sollen nun die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes in Hinblick auf die Baudichtestufen 2 und 2a adaptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 64) betreffend Gste 611 und .511, beide KG Hall, Obere Lend

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 20.01.2020 , Zahl 354-2020-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .511 KG 81007 Hall

rund 114 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1356 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerzwecke

weitere Grundstück **611 KG 81007 Hall**

rund 108 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1324 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerzwecke

BEGRÜNDUNG:

Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die bestehende vorwiegende Nutzung der Parzellen als Freilagerfläche zum nördlich der Gemeindestraße gelegenen, mit einem Betriebsgebäude bebauten Firmenareal auf Gp 609/1 (Fa. Zimmermann-Ganahl: Sammlung, Sortierung und Aufbereitung von Altpapier) raumordnungsrechtlich abgesichert und die Verlegung eines ungünstig zwischen Firmengelände und Gemeindestraße gelegenen, im Fremdbesitz befindlichen Lagergebäudes (Gp 609/14) in den Bereich des Planungsgebietes ermöglicht werden. Damit dient die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Ausweisung ausreichender Flächen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft.

Nach einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2020) sind in der Dichtezone D2 in gewerblich genutzten Bereichen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen, von der Verpflichtung zur Herstellung einer Mindestbaumassendichte von 1,75 ausgenommen. Damit ist die Verlegung des auf Gp 609/14 befindlichen Lagergebäudes in den Bereich des Planungsgebietes bei unveränderter Nutzung der sonstigen Flächen des Areals als Freilagerflächen umsetzbar.

Die bestehende Festlegung im Bereich einer Teilfläche im Süden des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 soll unverändert erhalten bleiben. Damit wird die Verkehrsmaßnahme Vk 04 des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, welche einen Lückenschluss im Bereich des Inntalradweges vorsieht, berücksichtigt. Eine genaue Festlegung des Verlaufs des Fuß- und Radweges ist derzeit mangels detaillierter Planung noch nicht möglich.

Interessensabwägung: Mit der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zu den benachbarten Nutzungen keine über das gegenwärtige Ausmaß hinausgehenden Nutzungskonflikte und wechselseitigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Interessen der Nachbarn werden daher durch das Interesse des Widmungswerbers an der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist durch die Erschließungsstraße Obere Lend auf Gp 1055/1 gegeben. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bestand bzw. im Nahbereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Brückeninstandsetzung Sewerstraße - Mittelfreigabe

ANTRAG:

Aus den für **Straßenbauten und Sanierungen** auf **HHSt. 1/612010-002000** vorgesehenen Mitteln in der Höhe von EUR 1.600.000,-- werden zur Begleichung offener Abrechnungen Mittel in der Höhe von **EUR 10.000,--** freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Die Brückeninstandsetzung Sewerstraße wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Damit in Zusammenhang stehende Schlussrechnungen werden demnächst eingereicht.

Zur Begleichung vorgenannter Rechnungen werden Mittel in der Höhe von rund EUR 10.000,00 benötigt, weswegen um Freigabe der Mittel in entsprechender Höhe angesucht wird.

Die Bedeckung erfolgt wie im HHPlan vorgesehen.

Für das Sanierungsprojekt ist die Stadtgemeinde Hall in Tirol zu 100% in Vorlage getreten. Eine angestrebte Kostenbeteiligung der Amtsbachgenossenschaft konnte bis Dato noch nicht zufriedenstellend erreicht werden. In Folge dessen wurde ein Ansuchen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Abt. Umweltreferat, gerichtet mit dem Anliegen, die Amtsbachgenossenschaft über den von Ihnen zu leistenden Sanierungsbeitrag bescheidmäßig zu verpflichten. Das Ergebnis ist noch ausständig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.2. Lorettostraße Gehsteig - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat für Vergabe

ANTRAG:

Aus den für **Straßenbauten und Sanierungen** auf **HHSt. 1/612010-002000** vorgesehenen Mitteln in der Höhe von EUR 1.600.000,-- werden für die Herstellung des Gehsteiges Mittel in der Höhe von **EUR 80.000,--** freigegeben.

Der **Stadtrat** wird für die Vergabe von Aufträgen in diesem Zusammenhang **ermächtigt**.

BEGRÜNDUNG:

Durch die neu errichtete S-Bahn Haltestelle Hall-Thaur sind Teile der Belegschaft der angrenzenden Firmen auf die öffentlichen Verkehrsmittel umgestiegen. Um den dadurch erhöhten Fußgängerverkehr sicher zu den Arbeitsstellen zu führen, soll an der Südseite der Lorettostraße zwischen der S-Bahn Haltestelle und der KR-Felder-Straße ein ca. 400 m langer Gehsteig errichtet werden. Für die Planungsleistung sowie die Erstellung der Ausschreibung und Durchführung der örtlichen Bauaufsicht wurde über den Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2018 das Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH, Hauptstraße 26, 6074 Rinn, beauftragt (BA/399/2018). Zur Abgeltung des bereits erteilten Auftrages sowie zur Finanzierung allfälliger Zusatzaufträge werden vorerst Mittel in der Höhe von 80.000,-- Euro beantragt. Die Bedeckung erfolgt, wie im Haushaltsplan vorgesehen.

Für die Umsetzung des Projektes ist die 61.Änderung des eFWP der Stadtgemeinde Hall in Tirol erforderlich. Das Verfahren befindet sich derzeit bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung.

Es wird angestrebt, die für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Flächen von der ÖBB zu erwerben. Diesbezüglich wurde bei der ÖBB Immobilien Management GmbH mit 27.06.2019 ein Kaufgesuch eingebracht. Am 03.12.2019 wurde von der ÖBB mitgeteilt, dass eine Veräußerung nicht möglich ist, jedoch wird der Abschluss eines Mietverhältnisses vorerst befristet auf 5 Jahre angeboten. Seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol besteht jedoch Interesse an einer dauerhaften Anlage, Bestrebungen zum Erwerb des Grundstückes sind derzeit im Gange.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.3. Brixner Straße - Mittelfreigabe und Ermächtigung Stadtrat für weitere Vergaben

ANTRAG:

Aus den für **Straßenbauten und Sanierungen** auf **HHSt. 1/612010-002000** vorgesehenen Mitteln in der Höhe von EUR 1.600.000,-- werden zur **Umsetzung des Straßenbauvorhabens** Mittel in der Höhe von **EUR 470.000,--** freigegeben.

Für die **Vergabe** von Aufträgen im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten Brixner Straße wird der **Stadtrat ermächtigt**.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Dinkhauser Kartonagen GmbH erweitert aktuell ihren Produktionsstandort in der Josef-Dinkhauser-Straße in Hall in Tirol. Die Umsetzung dieses Projektes wurden durch die Anpassung von raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend den vom Büro Planalp GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwürfe erforderlich. Konkret wurden hierfür die Änderung der Flächenwidmungspläne Nr. 52 betreffend Brixner Straße/Innsbrucker Straße, Nr. 48 betreffend die Gste 838/3, 838/6, 838/7, 838/8, 838/9 und einer Teilfläche des Gst 838/1, Nr. 49 betreffend eine Teilfläche des Gst 832/1 und Nr. 50 betreffend eine Teilfläche des Gst 1111/2 von der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschlossen.

Im Zuge der vorgenannten Flächenwidmungsverfahren wurde ein Raumordnungsvertrag gemäß § 33 TROG 2016 zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2-, 6060 Hall in Tirol und der Dinkhauser Kartonagen GmbH, der Rosenhof BeteiligungsGmbH sowie der JD Privatstiftung gemäß Beilage abgeschlossen.

Wie in der Planbeilage des Raumordnungsvertrages dargestellt, soll die Brixner Straße im Bereich der Lkw-Anlieferungen zum Bestandsgebäude der Firma Dinkhauser Richtung Osten verschwenkt werden. Weiters wird ein durchgehender Gehweg entlang der Brixner Straße umgesetzt. Im Bereich der Alten Landstraße werden zudem zwei Bushaltestellen neu errichtet. Das Vorprojekt 2018, erstellt vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR, ist dem Anhang des Raumordnungsvertrages zu entnehmen. Die entlang der B 171 bzw. im Einmündungsbereich Brixner Straße/B 171 geplanten Maßnahmen sind derzeit nicht Gegenstand der Umsetzung. Die Maßnahmen beschränken sich vorerst ausschließlich auf den im öffentlichen Eigentum stehenden Teil der Brixner Straße bzw. der Alten Landstraße.

Für die Detailplanung, Erstellung der Ausschreibung sowie Durchführung der örtlichen Bauaufsicht ist das Ingenieurbüro Eberl, Ziviltechniker GmbH, Hauptstraße 26, 6074 Rinn, beauftragt.

Die Ausschreibungen sind derzeit in Ausarbeitung. Für die notwendigen weiteren Auftragsvergaben wird ersucht, den Stadtrat zu ermächtigen.

Im Haushaltsjahr 2020 sind auf HHSt.1/612010-002000 für die Baumaßnahmen in der Brixner Straße Mittel in der Höhe von EUR 470.000,00 vorgesehen. Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird um Freigabe der Mittel in voller Höhe ersucht.

Die Bedeckung erfolgt, wie im Haushaltsplan vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 3.4. B171 Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556 - Kreisverkehr Brockenweg - Planungsleistungen

ANTRAG:

Von den auf HHSt. 1/612010-002000 „Straßenbauten“ vorgesehenen Mitteln in der Höhe von EUR 1.600.000,00 werden für die Begleichung von bereits beauftragten Planungsleistungen beim Bauvorhaben B 171 - Tiroler Straße, KM 67,40 bis KM 67,556, Kreisverkehr Brockenweg, Mittel in der Höhe von EUR 30.000,00 freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.05.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 2.8 (BA/546/2019) der Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Brockenweg/B171 im Sinne der planlichen Darstellungen in den Entwürfen der Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne Nr. 09/2019 sowie Nr. 10/2019 beschlossen. Für die Ausarbeitung des Straßeneinreichprojektes wurde per Beschluss des Stadtrates vom 30.07.2019 (BA/574/2019) das Büro VI-Plan, Verkehrsinfrastruktur ZT GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, beauftragt. Zur Begleichung des vorgenannten Auftrages werde die Mittel in der beantragten Höhe benötigt.

Die Bedeckung erfolgt wie im Haushaltsplan vorgesehen.

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner erachtet diesen Kreisverkehr als zeitlich zu früh und nicht als Lösung für das dortige Problem. Wie bei der Galgenfeld-Kreuzung sei er der Meinung, dass zuvor die überregionale Lösung fertig geplant und beschlossen sein müsse. Sonst habe man ein Stück, welches für die Verkehrslösung in Hall nichts bringe.

Vbgm. Nuding bewertet diesen Kreisverkehr als sehr notwendig, um angesichts des verstärkten Verkehrsaufkommens aufgrund der Wohnbesiedelung und der Ansiedelung von Unternehmen den Verkehrsknoten Brockenweg zu lösen. Das habe nun nicht unmittelbar mit der Ost-West-Verbindung zu tun, man müsse aber vom Brockenweg auf diese gelangen können. Damit erhalte die Haller Bevölkerung die Möglichkeit, sich schneller in den Verkehr eingliedern zu können.

StR Mimm sieht diese Maßnahme weiterhin als sehr sinnvoll, dies im Zusammenhang mit der irgendwann kommenden gesamten Achse wie etwa eine Autobahnanbindung im Osten. In Zusammenschau mit dem Umbau der Galgenfeld-Kreuzung werde das eine Verkehrserleichterung bringen - auch unter dem Blickwinkel der geplanten Entlastung des Unteren Stadtplatzes.

StR Schramm-Skoficz erwähnt die bisherige negative Haltung ihrer Fraktion zu diesem Kreisverkehr, an welcher sich nichts geändert habe.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik) mehrheitlich genehmigt.

zu 3.5. Bachlechnerstraße 2: Freigabe der Mittel und Auftragsvergaben, Änderung der Finanzierung

ANTRAG:

Die auf **HHSt. 1/853020-728000 „Entgelte für Planungsleistungen“** in der Höhe von **EUR 100.000,00** werden zur Gänze freigegeben.

Von den aus **HHSt. 1/853020-010000 „Gebäude und Bauten“** vorgesehenen Mittel in der Höhe von EUR 650.000,00 werden für die **Umlegung des Fernwärmeanschlusses** vorerst **EUR 45.000,-** frei gegeben.

Nachstehend angeführte Firmen werden für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen **beauftragt:**

	Netto	Brutto
Fa. HALLAG Kommunal GmbH Primärseitiger Anschluss Fernwärme	EUR 21.800,00	EUR 26.160,00
Fa. HALLAG Kommunal GmbH Primärseitiger Wasseranschluss	EUR 8.750,00	EUR 10.500,00
Fa. Tusch Installationen Sekundäranschluss Fernwärme und Wasser	EUR 10.440,20	EUR 12.528,24

Fa. Pickl GmbH Elektroarbeiten	EUR 1.350,61	EUR 1.620,73
Fa. Siemens AG Einstellung Regelung	EUR 416,66	EUR 500,00
Unvorhergesehene Arbeiten	EUR 2.242,52	EUR 2.691,03
Gesamtsumme	EUR 45.000,00	EUR 54.000,00

Die **Finanzierung** des frei gegeben Betrages wird dahingehend **abgeändert**, dass diese, nicht wie im Haushaltsplan vorgesehen, über Darlehensaufnahme erfolgt, sondern eine **Entnahme** der Mittel in der Höhe von **EUR 145.000,-** aus der **allgemeinen Haushaltsrücklage** erfolgt.

BEGRÜNDUNG:

Um das Objekt Bachlechnerstraße 2, 6060 Hall in Tirol, für eine zukünftig vorgesehene partielle oder gesamthafte Vermietung zu adaptieren bzw. zu sanieren, wurde per Beschluss des Gemeinderates vom 09.07.2019 (BA/554/2019) die erforderlichen Arbeiten für Planung, örtliche Bauaufsicht und Baukoordination an das Büro Sponring Engineering, Gewerbepark 3, 6068 Mils, vergeben. Zur Bedeckung des vorgenannten Auftrages werden die im Antrag zur Freigabe auf HHSt. 1/853020-728000 angesuchten Mittel zur Gänze benötigt.

Derzeit wird das Objekt Bachlechnerstrasse 2 über den Fernwärmeanschluss des Objektes „Schule am Rosenhof“ mit versorgt. Im Hinblick auf den geplanten Abbruch des Gebäudes „Schule am Rosenhof“ ist es erforderlich, das Objekt Bachlechnerstraße 2 direkt von der Krippgasse aus an die Fernwärmeleitung anzubinden. Für die Herstellung des neuen Anschlusses werden die im Antrag angeführten Firmen und Leistungen benötigt. Es wird deshalb um Freigabe der Mittel auf HHSt. 1/853020-010000 in der angegebenen Höhe sowie um Beauftragung der angeführten Firmen ersucht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.6. **Kastenfenster VS Unterer Stadtplatz, Mittelfreigabe, Auftragsvergabe sowie Ermächtigung Stadtrat**

ANTRAG:

Die im HHJahr 2020 auf **HHSt 1/211050-614900** vorgesehenen **Mittel für die Sanierung der Kastenfenster** werden in der vollen Höhe von **Euro 170.000,-** frei gegeben.

Für die **Erstellung der Ausschreibung** wird das **Büro für Baukultur, Baumeister Ing. Geisler Dieter, Dörferstraße 39, 6065 Thaur**, zum Preis von **Euro 6.360,00 brutto** beauftragt.

Für die **Vergabe** weiterer Aufträge wird der **Stadtrat** ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund alters- und witterungsbedingter Abnutzung sowie nicht mehr dem Stand der Technik entsprechender Verglasungen beim Objekt Unterer Stadtplatz 12, Volksschule am Unteren Stadtplatz, sollen die westseitigen Kastenfenster sowie die ostseitigen Stiegenhausfenster (derzeit einfach verglast) in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt ausgetauscht werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme sind im Haushaltsplan 2020 Mittel in der Höhe von Euro 170.000,- vorgesehen. Dem genannten Betrag liegt eine Kostenschätzung aus dem Jahre 2019 zugrunde.

Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wird das Büro für Baukultur, Baumeister Ing. Dieter Geisler, Dörferstraße 39, 6065 Thaur, zum Angebotspreis von Euro 6.360,00 brutto beauftragt.

Für die Vergabe der weiteren Aufträge wird der Stadtrat ermächtigt.

Die Finanzierung erfolgt, wie im Haushaltsplan vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.7. Ensemble - Innenrestaurierungsaktion - Mittelfreigabe

ANTRAG:

Für die Förderung von Innenrestaurierungen denkmalgeschützter Altstadtobjekte wird die Freigabe eines Förderbeitrages von EUR 90.000,00 auf HHSt. 5/363010-778000 genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt wie im HH Plan 2020 vorgesehen über Entnahme aus Rücklagen sowie über Bundes- und Landeszuschüsse in der Höhe von jeweils EUR 30.000,00.

Im HHPL 2020 sind auf HHSt. 5/363010-778000 Mittel in der Höhe von EUR 90.000,00 für Förderung von Restaurierungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Objekten vorgesehen.

BEGRÜNDUNG:

Nach Ablauf der Fassadenaktion und verstärktem Förderbedarf für Innenrestaurierungen bei denkmalgeschützten Objekten hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Unterstützung des Landes und des Bundes eine Förderaktion mit Drittelbeteiligung angeregt.

Die mit dem Förderansuchen beigebrachten Unterlagen werden vom Bundesdenkmalamt und vom Stadtbauamt geprüft. Förderbare Maßnahmen werden mit einem maximal 30%igen Zuschuss in Aussicht gestellt. Bei Unterschreitung dieser Kosten wird der Förderbetrag aliquot gekürzt.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der zu fördernden Leistungen verzögern oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen erfordern würden und allenfalls eine Kostenerhöhung verursachen könnten sind unverzüglich und aus eigener Initiative durch den Förderungswerber anzuzeigen, damit die erforderliche Beurteilung und Genehmigung durch die anweisenden Organe (Bundesdenkmalamt sowie Stadtgemeinde Hall in Tirol) zeitgerecht durchgeführt werden kann und eine allenfalls zu erhöhende

Förderung auf Grund einer Kostenerhöhung im Rahmen des ursprünglich eingebrachten Förderungsansuchens gewährt werden kann.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und entsprechend den verfügbaren Budgetmitteln sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnungen (Rechnungen und Einzahlungsbelege in Original).

Der Gesamtbudgetansatz 2020 beträgt EUR 90.000,00. Nach tatsächlichem Abrechnungsbetrag werden bis maximal EUR 30.000,00 vom Land bzw. EUR 30.000,00 vom Bund entsprechend der Abrechnungsphasen als Förderbetrag geleistet.

Für die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Antragssteller sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden.

Wortmeldungen:

GR Weiler als Obfrau des Altstadtausschusses hofft auf Zustimmung zu diesem Antrag. Sie wolle beispielhaft die Besichtigung einer Wohnung in der Wallpachgasse durch den Altstadtausschuss erwähnen. Dabei habe man gesehen, wieviel Geld die Eigentümer in die Hand nehmen müssten, um aus einer – sozusagen – „Ruine“ drei schöne Wohnungen zu erzielen. In der Ausschussarbeit sei ihr wichtig, nicht nur die Pläne, sondern auch den Baufortschritt und das fertiggestellte Projekt zu sehen. Sie ziehe dabei auch den Stadtchronisten bei. Sodass derartiges nicht nur aus den Ausschussprotokollen hervorgehe, sondern von irgendjemanden auch einmal in der Stadtchronik nachgelesen werden könne. Sie ersuche um Zustimmung zu diesem, aber auch zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.8. SOG - einmalige Beiträge - Mittelfreigabe

ANTRAG:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2020, wird die Freigabe der Mittel auf HHSt. 5/363020-778000 in der Höhe von EUR 200.000,00 genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt wie im HH Plan 2020 vorgesehen über Entnahme aus Rücklagen sowie über einen Landeszuschuss von jeweils EUR 100.000,00.

Im HHPL 2020 sind auf HHSt. 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 für die Auszahlung von SOG Beiträgen vorgesehen.

BEGRÜNDUNG:

Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von seiten des Landes werden 50 % der Gesamtsumme refundiert.

Für die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Antragsteller sollen die hierfür vorgesehenen Mittel zur Gänze freigegeben werden.

Wortmeldungen:

GR Weiler verweist auf ihre Wortmeldung unter TOP 3.7.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.9. Lambichler Jugendhaus Park In - Subvention 2020

ANTRAG:

Dem Lambichler Jugendhaus „Park in“ wird für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von EUR 240.000,00 zuerkannt und die Mittel auf HHSt. 1/259000-757030 freigegeben. Die Auszahlung erfolgt mit einer Rate von EUR 40.000,00 im Februar 2020 sowie 10 weiteren Raten für den Zeitraum von März bis einschl. Dezember 2020 zu je EUR 20.000,00 (EUR 200.000,00).

BEGRÜNDUNG:

Das Lambichler Jugendhaus erhält seit 2002 aufgrund der damals abgeschlossenen Vereinbarung eine Subvention durch die Gemeinde und ersucht nun um Auszahlung zur Abdeckung der Gehaltszahlungen.

Im Haushaltsjahr 2020 sind dafür Mittel i.H.v. EUR 240.000,00 vorgesehen.

Wortmeldungen:

StR Schramm-Skoficz möchte sich bei den dortigen MitarbeiterInnen für die im „Park in“ geleistete gute Arbeit bedanken. Es handle sich um ein Vorzeigemodell für ganz Tirol.

Bgm. Posch schließt sich mit einem Dank an die Mitglieder des Kuratoriums für das Jugendhaus an.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. **Auftragsvergaben**

zu 5.1. **Planung und Umsetzung der Beschilderung des Radstreckennetzes im Planungsverband Hall und Umgebung, Auftragsvergabe**

ANTRAG:

Im HHPI 2020 wird auf **HHSt 1/690000-728900** „Untersuchungen Planungsverband 16“ ein **Nachtragskredit** in der Höhe von **71.000,-- Euro bewilligt**.

Die **Bedeckung** erfolgt über **Minderausgaben auf HHSt 1/612000-002000 „Straßenbauten“** in der Höhe von **25.200,-- Euro** sowie durch **Mehreinnahmen auf HHSt 2/69000 + 862000 „Transfers von Gemeinden“** in der Höhe von **45.800,-- Euro**.

Die Ingenieurdienstleistung zur **Planung und Umsetzung der Beschilderung eines Radstreckennetzes im Planungsverband Hall und Umgebung** wird an das **Büro max2 gmbh, Mag. Markus Höllersberger, Bozner Platz 7, 6020 Innsbruck**, zum Preis von **Euro 70.554,00 brutto**, gemäß Angebot vom 13.12.2019, vergeben.

BEGRÜNDUNG:

In der 22. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 11.12.2018 wurde der Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Radverkehrskonzept Planungsverband gefasst (BA/473/2018).

Die Umsetzung des Radwegenetzes in der geplanten Dimension ist eine langfristige Zielsetzung an der im Rahmen der Möglichkeiten gearbeitet wird. Neben der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel sind zudem die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die notwendigen Eigentumsverhältnisse herzustellen.

In diesem Wissen wurden seitens der Planer möglichst viele, bereits bestehende Verkehrswege in die Planung mit einbezogen welche nun sukzessive durch gezielte Maßnahmen für den Radfahrer optimiert werden.

Um bereits jetzt dem Radfahrer einen entsprechenden Mehrwert bieten zu können, soll eine umfassende Beschilderung der Routen und Ziele dem „Unkundigen“ in natura durch einen realen „Routenassistenten“ zur Verfügung gestellt werden, der ihn auf optimierten Wegen (ähnlich einem Fahrplan mit diversen Haltestellen) zum Ziel geleitet.

In der 17. Sitzung des Planungsverbandes 16 Hall und Umgebung vom 14.11.2019 wurde nunmehr die Beauftragung von max2, Mag. Markus Höllersberger, Bozner Platz 7, 6020 Innsbruck, zur Planung und Umsetzung der Beschilderung des Radstreckennetzes im Planungsverband 16 Hall und Umgebung grundsätzlich beschlossen.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt innerhalb des Planungsverbandes gemäß der prozentuellen Bevölkerungsverteilung laut § 10 Abs. 7 FAG 2017:

Gesamtauftrag brutto	70.554,00 €	100,00%
dieser teilt sich auf wie folgt ...		
Absam	12.899,83 €	18,28%
Gnadenwald	1.505,72 €	2,13%
Mils	7.903,26 €	11,20%
Rum	16.371,16 €	23,20%
Thaur	7.169,93 €	10,16%
Hall in Tirol	24.704,11 €	35,01%
Kontrollsumme	70.554,00 €	100,00%

Seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird vorerst für die gesamte Auftragssumme in Vorlage gegangen und in Folge die entsprechenden Teilbeträge an die PV Gemeinden weiter verrechnet.

Die Beziehung von Hr. Mag. Markus Höllersberger beruht auf einer Empfehlung sowie der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Amt der Tiroler Landesregierung. Weiters wird aus dem zugrundeliegenden Angebot non max2 vom 13.12.2019 die Positionsgruppe II vom Amt der Tiroler Landesregierung direkt in Auftrag gegeben, da es sich hierbei um die Weiterentwicklung landesweiter Standards handelt.

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Beilage des Antrages wird verwiesen.

Im HHPI 2020 sind auf HHSt 1/612000-002000 „Straßenbauten“ Mittel in der Höhe von 200.000,-- Euro vorhanden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Herstellungskosten für die Beschilderung

Kosten für die Aufstellung der Schilder

Von den geplanten 71.000,-- Euro entfallen auf die Stadtgemeinde Hall in Tirol der Betrag von 25.200,-- Euro, da der Rest von den Gemeinden des Planungsverbandes wieder refundiert wird.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet über die Behandlung des regionalen Radwegekonzeptes im Planungsverband Hall und Umgebung. Auf Basis dieses regionalen Konzeptes seien in den Gemeinden auch schon Umsetzungsschritte eingeleitet und teilweise abgeschlossen worden, wie etwa der Radweg von der Trientlstraße zum Burgfrieden. Es gehe dabei auch um die Einholung entsprechender Genehmigungen. In Mils, Absam und Gnadenwald laufe dies vergleichbar wie in Hall. Die Gemeinden Rum und Thaur befänden sich noch in Diskussionsprozessen. Im Planungsverband bestehe einhellig die Auffassung, dass angesichts der zahlreichen zurückgelegten Wege unter fünf Kilometern viele auf den Radverkehr verlagert werden könnten, wenn ein passendes Radwegenetz vorhanden sei. Dieses Angebot solle verbessert werden. In diesem Zusammenhang solle auch die Beschilderung angepasst werden im Sinne des landesweiten überregionalen Radwegenetzes. So sei etwa der Inntalradweg gut beschildert. Hinter der richtigen Platzierung derartiger Tafeln stecke großes Know-how, um ein sinnvolles Informationssystem zu ermöglichen. Im Planungsverband sei beschlossen worden, gemeinsam mit dem Land das gegenständliche Planungsbüro zu beauftragen, welches auch das überregionale Konzept erstellt habe. Nachdem es für ein regionales Konzept bislang nichts Derartiges gebe, trage das Land für dieses Pilotprojekt zur Erarbeitung der Grundlagen bei. Die Ausführung werde dann Sache des Planungsverbandes sein. Da gehe es um sehr viel Geld, nämlich um EUR 70.000,- für die gesamte Region. Anhand des Bevölkerungsschlüssels werde die Stadt davon rund EUR 25.000,- zu tragen haben. Jetzt handle es sich also um die Erarbeitung eines Konzeptes, wo welche Tafel hingehöre. Da gehe es um eine genaue Erfassung der Strecken und der Beschilderung, woraus die hohen Kosten resultieren würden. Abwickeln würde das die Stadt, die anderen Gemeinden würden ihre Anteile sodann refundieren, weshalb nun die Mittel in der gesamten Höhe erforderlich wären.

Ersatz-GR Langer nimmt ab jetzt an der Sitzung teil.

GR Stibernitz schätzt das Konzept grundsätzlich als gut ein. Für ihre Fraktion stelle sich hier aber die Frage, ob man wirklich so viel Geld in die Hand nehmen wolle, damit Radfahrer ihren Weg fänden. Da gehe es jetzt nur um Planungen, da stehe dann noch kein Schild. Weitere Fremdkosten wie jene für die Schilder und deren Montage – wahrscheinlich auch mehr als EUR 25.000,- - kämen dann noch hinzu. Das gegenständliche Angebot umfasse Pauschalkosten, wobei laut dem „Kleingedruckten“ Fahrt- und Übernachtungskosten noch extra abgerechnet würden. Die Pauschale beruhe auf Eckdaten und Zielvorstellungen, Überschreitungen würden nach Standardstundensätzen abgerechnet. Der Vertreter ihrer Fraktion im Infrastrukturausschuss habe sich auch gegen diesen Antrag ausgesprochen und sei der Meinung gewesen, dieses Geld könne man zu einem anderen Zweck besser investieren. Etwa in die Straßensanierung, wo die schönsten Schilder ansonsten auch nichts nützen würden; sie erwähne beispielhaft die Kaiser-Max-Straße. Ortskundige würden die Schilder nicht benötigen, und andere den Weg auch finden. Zudem gebe es heutzutage digitale Lösungen wie Apps. Ihre Fraktion könne diesem Antrag somit nicht zustimmen.

Vbgm. Tscherner ist der Meinung, diese Beschilderung sei eine tolle Geschichte, aber sie komme zu früh. Das sei, als ob man sich mit vierzehn Jahren ein Auto kaufe und erst mit siebzehn, achtzehn Jahren fahren dürfe. Man sei weit davon weg, dass das Radwegenetz stehe. In den Gemeinden Rum und Thaur gebe es keine Beschlüsse und noch keine Einigkeit bezüglich der Routen. Man mache hier womöglich Schilder, die zum Teil nach Schilda gehen würden. Vor Ausarbeitung der Beschilderung sollten die Routen schon halbwegs sicher sein. Es handle sich auch um viel Geld. Er würde zunächst abwarten, bis man sich bezüglich der Routen sicher sein könne, dann die Routen bauen und sodann weitere Überlegungen bezüglich der Beschilderung anstellen, womöglich auch kostengünstig. Beim Inntalradweg gebe es Schilder, welche aus seiner Sicht „daneben“ seien. Das passe etwa auch im Bereich Hall nicht zusammen, weil man vielleicht auch etwas vorschnell gearbeitet habe. So etwas wolle er verhindern.

Vbgm. Nuding möchte in Hinblick auf die Beschilderung des Inntalradweges darauf hinweisen, dass es sich hier um ein gemeinsam mit dem Land Tirol umgesetztes Beschilderungsmodell handle. Es sei ein Pilotprojekt, welches in der gleichen Art über das ganze Land gelegt werde. Dass es im Bereich der Au ein Problem gebe, sei richtig, weil man den Radweg nicht direkt in die Au führen könne, wobei die Bürgermeisterin an diesem Problem arbeiten würde. Als man diese Beschilderung gemeinsam mit dem Land Tirol damals ausgearbeitet habe, wo der Inntalradweg eine Beschilderung bis zum Unteren Stadtplatz aufweise, habe es geheißen, dass man auch innerörtlich Beschilderungen umsetzen müsse. Gegenständlich gehe es um die Konzepterstellung für eine innerörtliche Beschilderung. Auch wenn es ein regionales Radwegekonzept gebe, müsse auch innerhalb der Stadt eine gute Beschilderung ermöglicht werden. In weiterer Folge käme dann die Beschilderung in der gesamten Region, um außerhalb des Inntalradweges eine gute Beschilderung aufzuweisen.

GR Erbeznik weist darauf hin, wer schon den Inntalradweg entlangefahren sei, wisse zu schätzen, dass man sich anhand der Beschilderung orientieren könne, und das ohne Handy oder sonstige Hilfsmittel. Diese Beschilderung mache Sinn, und es mache auch Sinn, wenn man in einem Projekt schon vordenke und -plane, bevor eine Route fertig gestellt sei. Demgemäß würden auch Planungen für die Beschilderung Sinn machen. Man könne jetzt natürlich auch zuwarten, wo dann aber sicher wieder der Vorwurf kommen werde, warum man sich nicht schon früher über die Beschilderung Gedanken gemacht habe. Unter diesen Aspekten solle man diesem Antrag zustimmen.

Aus Sicht von Vbgm. Tscherner wäre eine Beschilderung in der Stadt sicher toll. Er könne sich jedoch an den Antrag seiner Fraktion von vor zwei Jahren erinnern, in dem es um die Überarbeitung des Radwegekonzeptes aus 2011 gegangen sei. Dafür habe man keine Zustimmung gefunden. Jetzt habe man nicht einmal ein überarbeitetes Radwegekonzept, wolle aber Schilder machen.

Bgm. Posch antwortet, die regionalen Radwege würden zwangsläufig durch Haller Stadtgebiet führen. Um diese würde es jetzt gehen.

Vbgm. Tscherner wirft ein, das Radwegenetz sei insbesondere für die Pendler gedacht, um das Mobilitätsverhalten zu verändern.

Bgm. Posch bemerkt, gerade dies sei ja der Sinn des Radwegekonzeptes im Planungsverband. Aus ihrer Sicht sei es sinnvoll, wenn man das vom großen Konzept sozusagen in die kleineren Einheiten hineinplane. Wenn man die große Achse habe, würden davon die innergemeindlichen Anbindungen abhängen.

Vbgm. Nuding ist der Meinung, man solle doch froh sein, dass alle Gemeinden des Planungsverbandes an diesem Konzept mitarbeiten wollten. Es gehe hier jedoch nicht um die Schilder, sondern um das Konzept dafür, anhand dessen man dann die Schilder richtig produzieren und anbringen lassen könne. Man habe dann ein einheitliches System, welches in ganz Tirol gelte. So eine Chance dürfe man wohl nicht verpassen. Er vergleiche das mit der Beschilderung der Wanderwege, wo man sich überall an diesen Schildern orientieren könne.

Ersatz-GR Langer erachtet ein einheitliches Konzept ebenso als sinnvoll. Das sei auch für Radfahrer, welche man aus dem sonstigen Verkehr herauslösen wolle, sehr hilfreich. Sie erkenne hier jedoch nicht die Notwendigkeit der Eile, sondern es sei wohl sinnvoll, zunächst die Wege zu haben, welche man beschildern wolle, bevor man tatsächlich die Schilder herbringe. Einheitlich könnten diese Schilder dann ja trotzdem sein. Preislich erachte sie das zudem auch nicht als das günstigste Angebot. Man solle abwarten, bis das Wegenetz einigermaßen komplett sei, um dann eine entsprechende Beschilderung hinzuzufügen. Es gebe immer wieder Situationen, dass Schilder dort stehen würden, wo sie nicht stehen sollten, was zur Verwirrung beitrage.

Bgm. Posch weist auf die umfangreichen Aufbereitungsarbeiten hin, um überhaupt zu so einem Konzept zu kommen. Das liege jetzt also nicht bei einem Techniker in der Schublade, sondern müsse grundsätzlich erarbeitet und aufgearbeitet werden, dass man sich in der Region konkret damit beschäftigen könne. Es sei faszinierend, was da dahinter stecke, um zu einem für alle logisch erscheinenden System zu kommen. Das solle man jetzt sinnvollerweise angehen, um es allenfalls noch heuer zur Umsetzung bringen zu können. Es gehe ja nicht darum, den gesamten Planungsverband durchgehend zu beschildern. Da wo es einen Weg gebe, solle es auch ein Schild geben.

StR Mimm bringt vor, vielleicht helfe man den Gemeinden Rum und Thaur auch etwas auf die Sprünge, wenn sie die Schilder vor die Tür gelegt bekämen als Zeichen dafür, dass sie diesbezüglich säumig seien.

Vbgm. Tscherner entgegnet, man könne diesen keine Schilder vor die Tür legen, weil ja jetzt nur geplant werde. Die Kosten für die Schilder und deren Montage seien da noch nicht enthalten. Wenn vom erforderlichen zeitlichen Vorlauf geredet worden sei, so benötige ein Kanalnetz oder ein Wasserleitungsnetz für eine ganze Gemeinde ca. vier bis fünf Monate. Und das sei mehr Aufwand als die Schilder für ein Radwegenetz. Die müssten ihm einmal erklären, wieviel Zeit sie benötigen würden, um diese Schilder zu entwerfen, weil diese ja grundsätzlich von der Gestaltung her vorgegeben seien. Da gehe es nur um Namen und Pfeile.

Bgm. Posch wirft ein, es gehe hier auch nicht um die Schilder, sondern um sinnvolle Standorte.

Aus Sicht von Vbgm. Tscherner sei dies in vier bis fünf Monaten erledigt, wenn man sich viel Zeit nehme. Vom Radwegenetz sei man jedoch mindestens fünf Jahre entfernt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (StR Partl, StR Faserl, GR Stibernitz, GR Henökl, Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 5.2. Auftragserteilung Straßenmarkierungsarbeiten 2020 - 2022

ANTRAG:

Der Auftrag für die Durchführung von **Straßenmarkierungsarbeiten** für die Dauer von drei Jahren (2020 bis einschließlich 2022) im Stadtgebiet von Hall in Tirol wird an die **Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen** zum Angebotspreis **EUR 31.162,28** (Brutto) vergeben. Der Angebotspreis entspricht der geschätzten Jahresleistung.

BEGRÜNDUNG:

Es wurden für die Durchführung der Straßenmarkierungsarbeiten 2020 bis 2022 drei Firmen angefragt:

- **Porr Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen (Standort Kematen)**
EUR 31.162,28 (Brutto)
- **SWARCO HEOSCONT STRASSENMARKIERUNGEN GmbH, Münchendorfer Straße 33, 2353 Guntramsdorf (Standort Wattens)**
EUR 32.487,36 (Brutto)
- **Gebrüder Schafferer GmbH, Versuchsfeld 2, 6074 Rinn**
Nicht angeboten aus Kapazitätsgründen.

In den Vorbemerkungen wurde festgehalten, dass sich die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel von Jahr zu Jahr ändern können und eine Nachteilsabgeltung bei z.B. Verdienstentgang ausgeschlossen ist.

Nach erfolgter Prüfung wird beantragt, den Auftrag zur Durchführung der Markierungsarbeiten 2020 bis 2022 an die Firma Porr Bau GmbH zu vergeben.

Im HHPI sind auf der HHSt. 1/640000-728014 Mittel in der Höhe von EUR 35.900,00 für die Straßenmarkierung vorgesehen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Budgetierung der Jahresleistung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.3. Verordnung 30 km/h Thurnfeldgasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 04.02.2020

Nr.: StVO 2020/006

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 77/2019, in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. d StVO 1960

über die Einrichtung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenzug Thurnfeldgasse:

§ 1

Auf dem Straßenzug Thurnfeldgasse (zwischen den Kreuzungen mit der Kaiser-Max-Straße und dem Stadtgraben) wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahme erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) „Verordnungsplan Projekt: 30 km/h Thurnfeldgasse“ vom 17.01.2020.

§ 3

(1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Aufschrift „30“ und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Aufschrift „30“, jeweils an den Zufahrten des Straßenzuges, sowie mit einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit einem „Doppelpfeil in beide Richtungen“ bei den Grundstückszufahrten in der Thurnfeldgasse, jeweils entsprechend der Planbeilage (Anlage 1) „Verordnungsplan Projekt: 30 km/h Thurnfeldgasse“ vom 17.01.2020.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: „Verordnungsplan Projekt: 30 km/h Thurnfeldgasse“ vom 17.01.2020

BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen des Neubaus des Schulzentrums wurde die Thurnfeldgasse einer verkehrstechnischen Prüfung hinsichtlich der Verkehrssicherheit unterzogen. Das Ergebnis des verkehrstechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber Einsiedler OG bestätigt die momentan dort verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Zonenbeschränkung dort für Verwirrung der Verkehrsteilnehmer führen könnte, nachdem es sich nur um einen einzelnen Straßenzug handelt. Aus diesem Grunde wurde

vorgeschlagen, die Zonenbeschränkung durch eine „einfache“ Geschwindigkeitsbeschränkung mit Verordnung zu ersetzen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 28.01.2020, 12.00 Uhr einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, eingeräumt.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingelangt:

- Landarbeiterkammer Tirol, Innsbruck:
Email vom 27.01.2020: Es wird **kein Einwand** erhoben.
- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck:
Schreiben vom 23.01.2020: Es wird **kein Einwand** erhoben.

Es sind keine weiteren Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf eingelangt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass keine Einwände bestehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Beauftragung eines Rauchfangkehrers gem. § 8 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 - Kehrgebiet 8

ANTRAG:

Der Gemeinderat genehmigt gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, die Beauftragung von Herrn Rauchfangkehrermeister Thomas Fischer, Obere Lend 1c, 6060 Hall in Tirol, mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 für den im Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol gelegenen Teil des Kehrgebietes 8 gemäß Kehrgebietsverordnung 1994. Gemäß § 8 Abs. 4 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gilt diese Beauftragung für fünf Jahre.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 8 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 hat jede Gemeinde (mit hier nicht relevanter Ausnahme) einen Rauchfangkehrer des Kehrgebietes, das sich auf ihr Gebiet erstreckt, mit schriftlichem Bescheid mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz zu beauftragen. Dabei ist insbesondere auf die Entfernung und die Erreichbarkeit der reinigungspflichtigen Anlagen von der Betriebsstätte des Rauchfangkehrers Bedacht zu nehmen. Das Stadtgebiet von Hall in Tirol ist nach den Bestimmungen der Kehrgebietsverordnung 1994 auf das Kehrgebiet 7 (nördlicher Teil) und das Kehrgebiet 8 (südlicher Teil) aufgeteilt. Bezüglich des Kehrgebiets 8 erfolgte mit Bescheid des Gemeinderates vom 07.07.1994 die Beauftragung von Herrn Rauchfangkehrermeister Herbert Moritz. Dessen Rauchfangkehrerbetrieb wurde nun mit 01.01.2020 von seinem Schwiegersohn Thomas Fischer übernommen. Deshalb hat eine neue Beauftragung eines Rauchfangkehrers gemäß § 8 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 zu erfolgen, wobei sich durch die Übernahme und Weiterführung des Rauchfangkehrerbetriebes hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen keine Änderung ergibt.

Gemäß § 8 Abs. 9 wurden bezüglich der beabsichtigten Beauftragung des Rauchfangkehrermeisters Thomas Fischer alle Rauchfangkehrer des Kehrgebietes sowie die übrigen Gemeinden des Kehrgebietes angehört und zur Abgabe einer Stellungnahme bis längsten 24.01.2020 eingeladen, widrigenfalls angenommen werde, dass gegen die Beauftragung kein Einwände bestehen. Es sind keinerlei Stellungnahmen eingebracht worden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. Antrag von Für Hall vom GR 26.03.2019 betreffend Möglichkeit der Onlineanmeldung für städt. Kinderbetreuungseinrichtungen

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Anmeldung für die städtischen Kindergärten, Kinderkrippen und Horte künftig auch online möglich ist.

BEGRÜNDUNG:

Die Österreichische Bundesregierung hat vor kurzem das Projekt „Digitales Amt“ ins Leben gerufen, um der zunehmenden Digitalisierung auch auf Behördenwegen Rechnung zu tragen. Digitalisierung kann somit als Chance gesehen werden, um „Services und Abläufe künftig bürger- und wirtschaftsnäher gestalten zu können“ (<https://bmdw.gv.at>). Wir halten diesen Ansatz für zukunftsorientiert und unterstützenswert, da er die Lebensrealität der Menschen abbildet.

Diesem Vorbild wollen wir auch in unserer Stadt folgen. Daher soll zusätzlich zu den bisherigen Anmeldeöglichkeiten nun auch eine digitale Anmeldung für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte der Stadt Hall möglich gemacht werden. Die Bundeshauptstadt Wien bietet einen derartigen Service bereits seit längerem an, aber auch die nahe gelegene Gemeinde Vomp zeigt beispielsweise, dass dies überall machbar ist.

Umsetzungsmöglichkeiten gibt es in Bezug auf eine Online-Anmeldung natürlich viele. Denkbar wäre etwa, einen Zugang über die neue Homepage der Stadt Hall in Tirol anzubieten.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG – Bildungsausschuss 23.01.2020:

Die Mitglieder des Bildungsausschusses sprechen sich einstimmig zur Erleichterung für die Eltern für folgende Maßnahmen bei der Kindergarten- und Kinderkrippeneinschreibung aus:

1) Erstmals soll auch in den Kinderkrippen ein allgemeiner Einschreibetermin angeboten werden (10.03.2020, 14:00 bis 16:00 Uhr).

2) In den großen Kindergärten (Bachlechnerstraße, Schöneegg und Fuxmagengasse) soll die Einschreibung auf drei Tage verteilt werden (10., 11. und 12.03.2020, jeweils 14:00 bis 16:00 Uhr), wobei jedem Tag bestimmte Anfangsbuchstaben des Familiennamens zugeordnet werden. Die anderen Kindergärten halten die Einschreibung am 11.03.2020 (14:00 bis 16:00 Uhr) ab.

3) Auf der Homepage der Stadtgemeinde wird das Einschreibformular für das freiwillige Ausfüllen vorab zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Es wird darauf verwiesen dass es keinen von der Stadtgemeinde betriebenen Hort gibt.

Bei einer Besprechung der Obfrau mit den Kindergarten- und Kinderkrippenleitungen hat sich während einer eingehenden Diskussion gezeigt, dass eine sterile Online-Anmeldung nicht im Sinne einer verantwortungsvollen Abwicklung der Kindergarten- und Kinderkrippeneinschreibung ist. In erster Linie ist es unabdingbar, dass die Kinder persönlich vorgestellt werden. Sie bekommen nicht nur einen ersten Eindruck von der Einrichtung, auch die Kindergarten- bzw. Kinderkrippenleitungen können sich ein erstes Bild von den Kindern machen. Dieser erste Eindruck ist zum Beispiel von Interesse, wenn sich ein Kind auffällig verhält oder eine besondere körperliche Konstitution aufweist – dann kann bei den Erziehungsberechtigten sofort nachgefragt werden. Es ist leider nicht selbstverständlich, dass die Eltern von sich aus bestehende Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende Erschwernisse ansprechen. Auch für die zu planenden Gruppenkonstellationen ist ein erstes persönliches Kennenlernen hilfreich. Nicht zuletzt ist das persönliche Beratungsgespräch von großem Wert. Dabei haben die Eltern die Möglichkeit, sich nicht nur über die infrastrukturellen Gegebenheiten, sondern auch über die pädagogische Ausrichtung durch persönliches Nachfragen zu informieren. Als hilfreich erachtet wird, wenn die Eltern den Einschreibbogen aus dem Internet ausdrucken und ausgefüllt zur Einschreibung mitbringen würden. Dann wäre während der Einschreibung weniger Zeit für Bürokratie notwendig, dafür wäre mehr Zeit für das persönliche Gespräch. Nach der diesjährigen Einschreibung können die Erfahrungswerte analysiert und dann das Prozedere evaluiert werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet, dass sich der Bildungsausschuss mit dieser Angelegenheit beschäftigt habe und in seiner Sitzung vom 23.01.2020 einstimmig zu einer Beschlussempfehlung gekommen sei. Die Onlineanmeldung werde nicht befürwortet aufgrund des gesehenen Erfordernisses eines persönlichen Aufnahmegesprächs und Kennenlernens sowie der Notwendigkeit, auf persönliche Bedürfnisse jeder Familie eingehen zu können. Die formalen schriftlichen Vorgänge sollten jedoch erleichtert werden durch die Möglichkeit, Formulare vorab ausfüllen zu können und durch eine Erstreckung der Einschreibeweiten, um Wartezeiten zu reduzieren.

Ersatz-GR Langer bringt vor, sie habe dieser Angelegenheit im Bildungsausschuss vor dem Hintergrund zugestimmt, als es sich für sie um einen ersten Schritt auf dem Weg zur Digitalisierung handle. Ihr Antrag habe auf eine grundsätzliche Onlineanmeldung abgezielt als Alternative zum bestehenden System. Für sie sei ein erster Schritt, dass sich das Anmeldeformular auf der Homepage finde und die Eltern eine Anlaufmöglichkeit in Hinblick auf Informationen hätten. Der derzeitige Stand sei, dass das Formular ausgedruckt, ausgefüllt und beim Kindergarten abgegeben werden müsse. Gewinnbringend sei die Ausdehnung auf nun drei Anmeldetage, wodurch für die Eltern viel zeitlicher Druck wegfalle. Störend für sie sei in Hinblick auf ihr Verständnis als „erster Schritt“, dass sich davon weder in der Niederschrift des Ausschusses, noch in der Empfehlung an den Gemeinderat etwas finde. Sie werde insofern der Antragsabänderung weiterhin zustimmen, als es für sie ein erster Schritt sei. Ihre Fraktion wolle das weiterentwickeln, und man werde das weiter im Auge behalten. Wenn dieser Prozess nun von selbst weiterlaufe, werde sie das freuen und sie würden das unterstützen. Wenn nicht, werde man zu gegebener Zeit nachhaken. Klarstellen wolle sie zudem, dass es bei diesem Antrag nie um die Unterbindung des persönlichen Vorstellungsgesprächs im Kindergarten gegangen sei. Dass aus Sicht aller Beteiligten ein persönliches Gespräch mit persönlichem Kennenlernen wichtig sei, sei nie in Frage gestellt worden. Im Bildungsausschuss sei doch als zentraler Punkt im Raum gestanden, dass auf Grund des Erfordernisses eines derartigen persönlichen Gespräches eine Onlineanmeldung nicht möglich sei. Im Gegenteil sehe sie die Möglichkeit einer Onlineanmeldung als Hinführung; wenn diese erfolgt sei, könnten die Kindergartenleiterinnen die Eltern und Kinder zu einem persönlichen Gespräch einladen. Niemand wolle das abschaffen.

GR Kolbitsch weist auf die Absprache mit den Kindergartenpädagoginnen hin, wonach dieses persönliche Gespräch vor einer fixen Zuteilung der Kinder wichtig sei. Ob das Anmeldeformular online geschickt oder im Kindergarten ausgefüllt werden könne, sei ja nicht das Problem. Nicht alle Eltern hätten Internetzugang. Das persönliche Gespräch zwischen Kindergartenpädagoginnen, Eltern und Kindern werde es auch in Zukunft zur Ermöglichung einer perfekten Einteilung benötigen.

StR Schramm-Skoficz hat auch in Erinnerung, dass man im Bildungsausschuss gesagt habe, man werde diese Onlineanmeldung probieren, wobei der persönliche Kontakt erhalten bliebe. Dass von dem nicht mehr viel übrig sei, habe sie auch nicht gewusst.

GR Kolbitsch erachtet es als unwesentlich, ob das Formular nun online geschickt oder der entsprechende Zettel mitgenommen werden könne; an dem werde es ja nicht scheitern. Das persönliche Gespräch sei immer notwendig. Ein Teil der Eltern werde ohnehin einen Anmeldebogen mitnehmen müssen, weil sie keinen Computer hätten.

Ersatz-GR Langer betont neuerlich, dass auch ihrer Fraktion das persönliche Gespräch wertvoll sei. Es gehe nur um eine Erleichterung und Aktualisierung des Anmeldeprozesses sowie eine entsprechende Umstrukturierung, sodass die Anmeldung im Vorfeld erfolge und man dann gemeinsam überlege, welcher Kindergarten für die betreffenden Eltern wichtig, aber auch vorhanden sei – man habe ja nicht Kindergartenplätze für alle Bedürfnisse. Dann solle das persönliche Gespräch erfolgen. Man habe beispielsweise nicht alle erforderlichen Kindergartenplätze für eine Nachmittagsbetreuung.

Bgm. Posch erwähnt, dass das auch nicht alle benötigen würden. Derzeit habe man im Kindergarten Kaiser-Max-Straße eine Gruppe als Reserve frei, da man alle Kinder unterbringen könne.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der einstimmigen Genehmigung der Empfehlung des Bildungsausschusses vom 23.01.2020 erledigt.

zu 9. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

10.1.

*Bgm. Posch möchte den Gemeinderat davon informieren, dass der **Planungsverband** in seiner Sitzung von vergangener Woche einstimmig die weitere **Vorgangsweise bezüglich des Verkehrskonzepts** beschlossen habe. Im Zuge des Prozesses zum Thema „Mobilität in der Region Hall“ seien zunächst die Themen „öffentlicher Personennahverkehr“ und „Radwege“ abgearbeitet und auch das Thema „Straßennetz“ angegangen worden. Dies sei unter Einbindung der Bevölkerung erfolgt, mit Veranstaltungen im Kurhaus am 09.04.2019 und 21.11.2019. Aus diesem Prozess unter Einbindung der Bevölkerung aus dem Planungsverband hätten sich nach der Veranstaltung am 09.04. zwei von der Bevölkerung favorisierte Varianten herauskristallisiert, wobei die „Variante 4“ im Sinne eines Autobahnvollanschlusses im Bereich des Gewerbeparks Mils die höchste Präferenz genieße. Der Auftrag sei dann gewesen, diese beiden von der Bevölkerung bevorzugten Varianten in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Verkehr und Schutzgüter wie die Umwelt zu untersuchen. Dies habe man dann im November präsentiert und ein Verkehrsmodell erarbeitet, wie sich diese beiden Varianten - nämlich die erwähnte „Variante 4“ sowie die „Variante 2.3“ (Anbindung des Haller Stadtgebietes im Bereich Firma Pacher Richtung Süden auf das dortige Landesstraßennetz) - auf das Verkehrsgeschehen in der Region auswirken würden. Bezüglich der Verkehrswirksamkeit und sonstigen Auswirkungen seien beide Varianten als vergleichbar erachtet worden. Die an diesem Prozess teilnehmende Bevölkerung habe sich überwiegend für die „Variante 4“, also einen Vollanschluss im Bereich des Gewerbeparks Mils, ausgesprochen. Dieser Empfehlung sei man im Planungsverband gefolgt und habe einstimmig beschlossen, das Land zu ersuchen, diese Variante so rasch als möglich aufzubereiten, um die Genehmigungsfähigkeit einschätzen zu können. Die Vorsprache beim Land sei bereits erfolgt, ein entsprechendes Schreiben werde folgen.*

Die weiteren Schritte werde das Land als Landesstraßenverwalter setzen, etwa ein entsprechender Antrag an die ASFINAG als Autobahnverwalter, welche wiederum die erforderlichen Anträge beim Ministerium stellen müsse. Den Medien entnehme sie, dass es zusätzliche Vorschläge und die Mahnung zur Eile gebe. Im Interesse der Stadt forcieren sie das natürlich bei den zuständigen Landesstellen. Nach der Ablehnung des damaligen Projekts im Jahr 2015 in der Gemeinde Mils sei ihr das Signal sehr wichtig, dass sich der Planungsverband nochmals auf eine Variante geeinigt habe, welche auch in der Bevölkerung den größten Rückhalt genieße und eine möglichst positive Wirkung insbesondere auf das Stadtgebiet von Hall erzeuge. Sie sei überzeugt, dabei die Wünsche aus der Bevölkerung bestmöglich aufgenommen zu haben. Dass dabei nicht jeder individueller Wunsch Berücksichtigung finde, sei wohl klar. Man habe zwei Expertenbüros beauftragt, eines aus Tirol, eines aus Wien, welche die Angelegenheit zweifellos objektiv bearbeitet und beurteilt hätten. Man solle nun einig hinter dieser Vorgehensweise stehen, um nachhaltig darauf hinzuweisen, dass die Stadt Hall und die Region eine möglichst rasche Lösung fordern würden. Man könne die favorisierte Variante auch einmal im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss präsentieren.

10.2.

StR Schramm-Skoficz hat eine Anfrage zu den **Bäumen in der Brixnerstraße**. Würden diese im Rahmen der dortigen Arbeiten fallen? Die Bäume sollten möglichst schonend behandelt werden. Das beziehe sich auch auf den Bereich der Baustelle in der Alten Landstraße.

Auf Ersuchen von Bgm. Posch berichtet Bauamtsleiter Ing. Angerer, dass man im Zusammenhang mit dem Verschwenk des Straßenkörpers in der Brixnerstraße versuche, zusätzliche Bäume unterzubringen. Oberhalb des Verschwenks im Norden sei eine Grünfläche mit zusätzlichen Bäumen vorgesehen. Die unmittelbar bei der Baustelle befindlichen Bäume wären auf öffentlichem Grund. Man lege auf den sorgsamen Umgang mit diesem Baumbestand höchsten Wert. Dem Bauwerber sei ein gartenbautechnischer Sachverständiger zur Begleitung des Projektes vorgeschrieben worden, um einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit diesen Bäumen zu gewährleisten. Zum Schutz der Bäume würden zwei Bauzäune aufgestellt, um beispielsweise Materialablagerungen oder Baustellenverkehr zwischen den Bäumen zu verhindern.

10.3.

StR Schramm Skoficz kommt auf die **Kinderbetreuungseinrichtungen in der Bachlechnerstraße** zu sprechen. Als man damals die Kinderkrippe errichtet habe, habe es geheißen, man verlege einen Teil des Gartens nach vorne. Bis jetzt habe sie noch nichts Derartiges wahrgenommen. Habe man das vergessen?

Bgm. Posch antwortet, man habe hier nichts vergessen. Sie befinde sich ja laufend im Kontakt mit der dortigen Kindergartenleitung, welche mit der bestehenden Situation sehr zufrieden sei. Da werde keine Änderung gewünscht.

GR Weiler ergänzt, das sogenannte „Kehrerhäusl“ wo derzeit die Straßenreinigungskräfte untergebracht seien, würde zukünftig dem Kindergarten zugeschlagen, weil für die Straßenkehrer in der Augasse etwas neues vorgesehen sei.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass seitens der Kindergartenleitung ihr gegenüber nie der Wunsch kommuniziert worden sei, vor dem Objekt „Kehrerhäusl“ einen weiteren gesonderten Betreuungsbereich zu schaffen. Wenn das „Kehrerhäusl“ einmal geräumt sei, könnten dort Garten- und Spielgerätschaften des Kindergartens gelagert werden.

10.4.

*StR Schramm-Skoficz bringt zweck Unterstützung der Bürgermeisterin in ihren Verhandlungen mit den ÖBB folgenden **Antrag der Grünen Hall betreffend eine Lösung für die alte Bahnhofshalle Hall in Tirol** ein:*

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Die Stadtgemeinde verhandelt mit den ÖBB eine Lösung für die alte Bahnhofshalle Hall in Tirol. Die Halle ist erhaltenswert und sie soll belebt und genutzt werden. Sie kann eine schöne „Visitenkarte“ für die Stadt werden, die Einheimische und Gäste nutzen können.

Begründung:

Durch die immer bessere Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln steigt auch die Bedeutung von Umsteigestellen. Der Haller Bahnhof hat hier eine hervorragende Rolle und durch das Bestehen einer Halle große Chancen. Die Halle sollte einen Raum für auf Anschlüsse wartende Schülerinnen und Schüler aufweisen, Toiletten und im Idealfall durch ein Zeitungsgeschäft und eines das Jausen und Getränke anbietet zusätzlich attraktiviert werden. Sinnvoll wären auch überdachte Radabstellplätze für jene Pendlerinnen und Pendler, die mit dem Rad zum Bahnhof Hall kommen.

Ein Bahnhof ist auch immer eine Visitenkarte für eine Stadt. Ist er gut gestaltet und attraktiv, ist das auch eine Werbung für die Stadt. Mit dem barrierefreien Umbau hat Hall einen wichtigen Schritt gesetzt, dem nun weitere folgen sollten. Im Sinne des notwendigen Umsteuerns in der Verkehrspolitik werden Knotenpunkte in der kombinierten – intelligenten – neuen Verkehrspolitik in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Dafür sollte schon jetzt Vorsorge getroffen werden.

10.5.

*GR Weiler hat eine **Anfrage** zur **Kreuzung Bahnhofstraße/B171/Amtsbachgasse**. Als damals das Projekt an der Ecke Bahnhofstraße/B171 genehmigt worden sei, sei auch von einem Kreuzungsumbau gesprochen worden. Gebe es dafür bereits Gespräche oder ein Projekt? In diesem Zusammenhang wolle sie erwähnen, dass schon vor vielen Jahren im Verkehrsausschuss erörtert worden sei, dass die Fußgänger auf der West-Ost-Achse die einzigen Verkehrsteilnehmer wären, die an dieser Kreuzung keine Ampel hätten. Auch wenn bisher noch nichts passiert sei, wäre dies eine große Gefahr für Fußgänger und Fahrzeuglenker.*

Bgm. Posch antwortet, es gebe schon seit Jahren Pläne, auf denen auch die raumordnerischen Vorkehrungen bezüglich der Kenntlichmachung der Straßen fußen würden. Allerdings habe man sich zwischenzeitlich im Stadttamt mit dem Land gemeinsam Gedanken gemacht, dass diese Pläne wohl nicht mehr zu halten wären.

Da sei etwa noch eine eigene Radspur vorgesehen, das sei noch überarbeitungswürdig. Ein konkretes Projekt gebe es aktuell nicht. Eine Entflechtung sei dort aber sicher wichtig.

10.6.

*Vbgm. Tscherner erkundigt sich, wann die neue **Website der Stadt Hall** online gegangen sei. Er beziehe sich dabei auf einen Artikel in der Tageszeitung, wo die Stadt leider ganz wild abgeschlagen dargestellt worden sei, weil da von Transparency International die alten Werte dargestellt worden seien. Vor zwei Jahren sei man auf Platz 48 von 100 gewesen, nun sei man angeblich auf Platz 48 von 50. Da wolle er die Presse um entsprechende Korrektur ersuchen.*

Bgm. Posch kann sich an eine derartige Mail-Umfrage nicht erinnern.

Vbgm. Tscherner fährt fort, dass die Berichterstattung jedenfalls falsch sei. Diesmal hätte Transparency International die 50 größten Gemeinden Österreichs angeschaut, und zwar nur die Websites. Jetzt sei man auf Platz 38 von 50. Deshalb hätte ihn interessiert, ob diese Betrachtung vor oder nach der Inbetriebnahme der neuen Website durchgeführt worden sei. Da seien die Websites gescannt worden, ohne in den Gemeinden nachzufragen. Man solle also in der Presse einerseits richtigstellen, dass man nicht auf Platz 48, sondern auf Platz 38 von 50 sei. Zum zweiten solle man feststellen, wann man online gegangen sei, und ob man demnach noch einmal einen Verbesserungsbedarf habe oder nicht.

Vbgm. Nuding möchte konkretisieren, dass die derzeitige Website schon länger online sei. Es habe jedoch im Herbst eine Überarbeitung gegeben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:20 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Partl eh.

GR Weiler eh.